

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 29. Juni 1973 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und Sozialistischen Republik Rumänien zur Vermeidung
der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen
und vom Vermögen
— Drucksache 7/2515 —**

A. Problem

Im Interesse zunehmender wirtschaftlicher Zusammenarbeit mit Rumänien ist ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung erforderlich.

Durch das Abkommen vom 29. Juni 1973 werden steuerliche Hindernisse abgebaut, um die gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien zu fördern und zu intensivieren.

B. Lösung

Das Abkommen soll ratifiziert werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Alternativvorschläge liegen nicht vor.

D. Kosten

keine wesentlichen Auswirkungen

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Kreile

Die Vorlage — Drucksache 7/2515 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 116. Sitzung am 19. September 1974 an den Finanzausschuß überwiesen, der über die Vorlage am 13. November 1974 beraten hat.

Dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Rumänien kommt, ebenso wie dem Abkommen mit Polen, eine besondere Bedeutung zu, denn es handelt sich um den zweiten Steuervertrag, den die Bundesrepublik Deutschland mit einem sozialistischen Staat abgeschlossen hat. In Anlehnung sowohl an das von der OECD empfohlene Musterabkommen als auch an das als Vorlage im Hinblick auf Doppelbesteuerungsabkommen mit sozialistischen Ländern dienende Abkommen mit Polen ist die Systemgleichheit mit den meisten anderen von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen gewährleistet, nicht ohne jedoch auf die Verschiedenartigkeit der beiderseitigen Wirtschaftssysteme einzugehen.

Der Frage der Besteuerung von Bauausführungen und Montagen — einschließlich der Besteuerung des dort beschäftigten Personals — galt in diesem Abkommen ein besonderes Augenmerk. Der Finanzausschuß hat sich eingehend mit den Problemen befaßt,

die sich namentlich für die deutsche Bauwirtschaft aus der Tatsache ergeben, daß das Abkommen für eine Übergangszeit vorsieht, die Frist für die Annahme einer Betriebsstätte von den üblichen 12 auf 18 Monate zu verlängern. Der Finanzausschuß ging davon aus, daß ein auf Dauer angelegtes Doppelbesteuerungsabkommen nur schwerlich in der Lage ist, auf jeweils sich schnell verändernde allgemeine konjunkturelle Lagen und auf die daraus resultierenden Probleme einzelner Wirtschaftszweige Rücksicht zu nehmen. Der Ausschuß hat demgemäß der Vorlage auch in diesem Punkt zugestimmt, da er in dem Abkommen insgesamt einen brauchbaren Kompromiß sieht. Er gibt aber der Erwartung Ausdruck, daß in dieser Fristverlängerung nicht die Tendenz zu einer noch stärkeren Ausweitung zu sehen ist. Die durch rumänische Rahmenvorschriften bereits in Aussicht gestellte Möglichkeit der Beteiligung deutscher Unternehmen an rumänischen Unternehmungen verdient besonders hervorgehoben zu werden, da die durch das Abkommen gesicherte steuerliche Grundlage solcher Beteiligungen einer Intensivierung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen förderlich ist.

Der Ausschuß empfiehlt, der Vorlage zuzustimmen.

Bonn, den 13. November 1974

Dr. Kreile

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2515 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 13. November 1974

Der Finanzausschuß

Frau Funcke
Vorsitzende

Dr. Kreile
Berichterstatler